GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ

Umweltbericht

• zum Bebauungsplan Nr. 201 - N „Im Stroth“

als Teil II der Begründung

Vorentwurf, Juli 2009

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht

Hinweis: Dieser Umweltbericht wird als **Vorentwurf** mit z.T. noch nicht bearbeiteten Kapiteln vorgelegt, da zunächst im Verfahren nach § 4(1) BauGB die weiteren Abwägungsmaterialien gesammelt werden. **Die Fachbehörden werden ausdrücklich gebeten, vorliegende Informationen im Sinne des § 4 BauGB der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Verfügung zu stellen.** Auf dieser Basis wird dann der **Entwurf** ausgearbeitet.

1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 201 - N - Kurzdarstellung

Der Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 201 „Im Stroth“** liegt im Norden der Ortslage Clarholz und umfasst den gesamten Siedlungsbereich nördlich der Marienfelder Straße (L 806) und östlich der Greffener Straße (K 13). Er ist seit dem 10.01.1977 rechtskräftig und wurde bisher in 15 Änderungen überarbeitet.

Der Ursprungsplan und seine Änderungen setzen überwiegend allgemeine und reine Wohngebiete gemäß §§ 3, 4 BauNVO fest. Das ca. 19,4 ha große Plangebiet ist entsprechend der Vorgaben des Bebauungsplanes und seiner bisherigen Änderungen weitgehend bebaut, es bestehen nur wenige Restflächen, die bisher nicht baulich genutzt werden. Die 15 rechtskräftigen Planänderungen beziehen sich auf unterschiedliche Teilbereiche des Gesamtgebietes.

Wesentliches Planungsziel der vorliegenden Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die Unterstützung einer geordneten **Nachverdichtung** im bestehenden Siedlungsbereich. Für die einzelnen Quartiere sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Siedlungscharakters angemessene Erweiterungsmöglichkeiten vorbereitet werden. Den Bedürfnissen der heutigen und zukünftigen Bewohner soll dabei Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Neuplanung soll die städtebaulich geordnete Weiterentwicklung des vorhandenen übergeordneten Wohngebietes nachbarverträglich abgesichert werden. Damit verbunden ist die einheitliche Umstellung auf die Baunutzungsverordnung von 1990.

Darüber hinaus sollen die aufgrund der vielen Änderungsverfahren beeinträchtigte Lesbarkeit des Bebauungsplanes und die Nachvollziehbarkeit der Planungsziele wieder hergestellt werden.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen im Einzelnen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf Teil I der Begründung verwiesen. Nach Abstimmung der Planinhalte und nach Sammlung der weiteren Abwägungsmaterialien in den frühzeitigen Verfahrensschritten gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB wird der Umweltbericht zum Entwurf gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB weiter ausgearbeitet.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind

entweder als striktes Recht zu beachten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Plangebiet bzw. im relevanten Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** bedeutsam:

a) Regionalplan

Im **Regionalplan**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist das Planareal als Teil des allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) festgelegt. Es sind keine entgegenstehenden umweltrelevanten Festlegungen erkennbar.

b) Flächennutzungsplan (FNP)

Der wirksame **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Herzebrock-Clarholz stellt den Bereich als Wohnbaufläche dar. Im Norden ist ein Streifen als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Neufassung des Bebauungsplanes entspricht diesen Ausweisungen, entgegenstehende umweltrelevante Darstellungen bestehen nicht.

c) Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen und Bestand

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines **Landschaftsschutzgebietes** (**LSG**). **Naturdenkmale, Naturschutzgebiete** oder sonstige **naturschutzrechtliche Festsetzungen** und **schutzwürdige Biotope** gemäß Biotopkataster NRW sind im Plangebiet oder im direkten Umfeld nicht ausgewiesen. Hier befinden sich auch keine **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)** oder **europäische Vogelschutzgebiete**.
Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** ist gemäß BNatSchG und auf Grundlage des BauGB - insbesondere nach § 1a(3) BauGB - abzuarbeiten. Über die Ergebnisse ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

d) Bodenschutz und Altlasten

Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/ Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.
Das Plangebiet ist weitestgehend erschlossen und bebaut, die Entscheidung über die Inanspruchnahme ist bereits in der Vergangenheit getroffen worden.

e) Wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Anforderungen des **Wasserhaushaltsgesetzes** und des **Landeswassergesetzes** bzgl. Gewässerschutz/-unterhaltung sowie zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu beachten.
Ver- und Entsorgung, **insbesondere die Schmutzwasserentsorgung**, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.

f) Vorbeugender Immissionsschutz

Die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes sind auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** zu prüfen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 (Planung) BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen, z.B.:

- TA Lärm,
- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau,
- Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des für die Planung relevanten Umweltzustandes und der eventuellen Auswirkungen des Vorhabens auf die **Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz** und im Sinne der §§ 1ff. BauGB.

3.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist seit 1977 bzw. seit 1996 i.W. als allgemeines und reines Wohngebiet gemäß § 3, 4 BauNVO festgesetzt. Es ist entsprechend der Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 201 und seiner rechtskräftigen Änderungen weitgehend vollständig bebaut. Die Flächen haben sich im Inneren hinsichtlich der Siedlungsstruktur unterschiedlich entwickelt, einzelne Kleinquartiere sind einheitlich ausgeprägt und weisen einen jeweils eigenständigen Charakter auf.

Die bestehenden Wohngärten sind in ortstypischer Weise umfassend durchgrünt, teils mit standortgerechten heimischen Arten, teils mit anderen Arten. Es besteht eine gute innere Durchlässigkeit des Gesamtgebiets für Fußgänger und Radfahrer, insbesondere in Ost-West-Richtung mit einem letztlich durchgängigen Fuß- und Radweg mit anliegenden Spielplätzen.

Im Randbereich zur Greffener und zur Marienfelder Straße können Verkehrsimmissionen Relevanz besitzen, im Südosten wirkt in gewissem Maß Gewerbelärm auf das Plangebiet ein. Letzteres ist bereits im Rahmen einer vergangenen Planänderung geprüft worden. Die entsprechenden Festsetzungen sind in die Neuaufstellung eingeflossen.

Lage und Rahmenbedingungen des Plangebietes werden unter Umweltgesichtspunkten zum Schutzgut Mensch grundsätzlich als gut geeignet für das Planungsziel bewertet. Gegebenenfalls erhebliche problematische umweltrelevante Fragestellungen sind in Bezug auf die vorliegende Überplanung bisher nicht erkennbar.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Wohngebiet „Im Stroth“ ist bereits erschlossen und weitgehend vollständig bebaut. Das Gelände weist einen typischen durchschnittlichen Versiegelungsgrad für Wohnsiedlungsbereiche im ländlichen Raum auf. Freiflächen bestehen in den Gärten auf den privaten Grundstücksflächen und zudem auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Norden und Osten. Im Zentrum des Plangebietes sind zwei Spielplätze vorhanden, die als Rasen- und Sandflächen ausgeprägt sind.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Die überplanten Flächen sind i.W. seit vielen Jahren zu Wohnzwecken bebaut. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Nach dieser Liste sind für das Messtischblatt 4015 in den Lebensraumtypen **Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen und Gebäude** 8 Fledermausarten, die Kreuzkröte, der Laubfrosch sowie Libellen und 18 Vogelarten aufgeführt. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Fall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht.

Das vorliegende Plangebiet stellt eine i.W. zusammenhängend bebaute Wohnsiedlung dar. Es unterliegt heute bereits Störeinflüssen durch die vorhandene Wohnbebauung sowie die angrenzenden Straßen und ist weitgehend anthropogen beeinflusst. Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass die bestehende Flächennutzung sowie der anthropogene Einfluss dazu geführt haben, dass planungsrelevante Arten nach der o.g. LANUV-Liste nicht regelmäßig im Plangebiet vorkommen.

Der Gemeinde liegen keine Informationen über das Vorkommen der oben angesprochenen planungsrelevanten Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor. Detaillierte floristische oder faunistische Untersuchungen oder Kartierungen sind jedoch nicht vorhanden. Aufgrund der oben erläuterten Rahmenbedingungen werden diese bislang auch nicht für erforderlich gehalten. Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Bebauungsplanneuaufstellung auf die Belange des Artenschutzes bzw. Beeinträchtigungen von verbliebenen Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten i.W. von sog. „Allerweltsarten“) werden nach heutigem Stand nicht gesehen.

Die bisherige Umweltprüfung ergibt, dass die vorliegende Planung voraussichtlich zu keinen negativen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege führen wird. Die Fachbehörden werden jedoch ausdrücklich gebeten, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ggf. vorliegende andere Erkenntnisse bzw. sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Eingriffsregelung nach BauGB und BNatSchG ist im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung abzuhandeln. Aufgrund der Bestandsentwicklung ist derzeit kein externer Ausgleichsbedarf erkennbar.

3.3 Schutzgut Boden

Gemäß **Bodenkarte NRW**[1] stehen im Plangebiet i.W. Sandböden als Podsol-Gley, stellenweise Gley-Podsol oder Gley, mit hoher Wasserdurchlässigkeit an. In den äußeren Randbereichen im Nordosten und Südwesten liegt grau-brauner Plaggenesch, z.T. schwarzgrauer Plaggenesch (meist über podsolierten Böden), vor. Dies sind tiefrei-

[1] Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück; Krefeld 1991

chend humose Sandböden mit überwiegend hoher Wasserdurchlässigkeit. Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen[2] treffen auf die Sandböden nicht zu. Die Podsol-Gley-Böden in den Randbereichen des Plangebietes sind landesweit als **Stufe 3, schutzwürdige Böden (Archivfunktion)** in Nordrhein-Westfalen kartiert worden. Im Plangebiet ist davon auszugehen, dass aufgrund der bereits erfolgten Bebauung und der relativ intensiven Nutzungen diese Böden überprägt worden sind.

Der Bau von Gebäuden und Straßen bedeutet i.d.R. die **Versiegelung** und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird. Bodeneingriffe bei Baumaßnahmen beeinträchtigen die Archivfunktion des Bodens. Das Plangebiet ist bereits seit vielen Jahren weitgehend vollständig bebaut. Die Entscheidung zur Inanspruchnahme des Plangebietes ist bereits mit Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes getroffen worden.

Der Gemeinde sind im Plangebiet keine **Altlasten oder Kampfmittelvorkommen** bekannt. Bei Baumaßnahmen ist jedoch grundsätzlich auf Auffälligkeiten im Erdreich besonders zu achten. Treten bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung auf, besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, die zuständige Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh, Tel. 05241/852740) unverzüglich zu verständigen.

3.4 Schutzgut Wasser

Im Norden des Plangebietes liegt eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, in der sich mit einem **Graben** und einem **Regenwasserrückhaltebecken** auch Oberflächengewässer befinden. Der durch die Fläche verlaufende, naturnah angelegte Graben fließt im weiteren Verlauf als Straßengraben entlang der Greffener Straße und wieder in das Plangebiet. Er ist nicht ganzjährig wasserführend und teilweise verrohrt. Das in der Entwicklungsfläche liegende Regenwasserrückhaltebecken ist naturnah gestaltet und dient der Rückhaltung des Niederschlagswassers aus dem angrenzenden Wohngebiet.

Im Osten des Geltungsbereiches wird im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes eine **Ortsrandeingrünung** ergänzt, durch die ein naturnaher Graben zur Entwässerung der angrenzenden Ackerflächen gelegt werden soll. Im Zuge des Planverfahrens werden Einzelheiten zur Ausgestaltung des Grabens abgestimmt. Beeinträchtigungen der Gewässer durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes sind bislang nicht erkennbar.

[2] Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Luft und Klima werden durch die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 - N nicht vorbereitet.

3.6 Schutzgut Landschaft

Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden durch die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 - N nicht vorbereitet, auf Kapitel 3.2 wird ergänzend verwiesen.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Natur- und Bodendenkmale sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder im nahen Umfeld nicht bekannt. Im Südwesten des Plangebietes im Eckbereich Greffener Straße/Marienfelder Straße steht ein Hofkreuz aus der Zeit um 1920, das in die Denkmalliste der Gemeinde Herzebrock-Clarholz eingetragen ist. Aufgrund seiner Lage im Eckbereich und einer Einrahmung mit alten Hofeichen weist dieses Hofkreuz einen ortsbildprägenden Charakter auf. Das Baudenkmal bleibt von der Planung im Umfeld unberührt.
Direkte Sichtbeziehungen zu Kulturdenkmälern oder kulturhistorisch wichtigen Bauten oder Landschaftselementen bestehen im Übrigen nicht.

Vorsorglich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere zur Meldepflicht bei einer Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG).

4. Vorläufige Bewertung der Auswirkungen und Einschätzung zum Untersuchungsbedarf für den Bebauungsplan Nr. 201 - N

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verfolgt mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 folgende Ziele:

- Städtebaulich sinnvolle Überarbeitung der Nutzungsmaße und Anpassung an die heutigen Rahmenbedingungen,
- Überprüfung der überbaubaren Grundstücksflächen, Sicherung des Bestandes mit umfeldverträglichen Erweiterungsmöglichkeiten,
- Wiederherstellung der Lesbarkeit des Planes.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 mit dem Ziel der Nachverdichtung und der Überarbeitung des aktuellen Planungsleitfadens führt im Vergleich zu der bisherigen Rechtslage zu keinen ggf. erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen. Die Planänderung ruft keine ergänzende Versiegelung mit zusätzlichen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt hervor. Auch hinsichtlich Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Unfallrisiko etc. sind keine maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum bisherigen Planungsrecht erkennbar.

Die weiteren UVP-relevanten Schutzkategorien und -güter wie FFH-Gebiete oder andere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, Wasserschutzgebiete, Bau- und Bodendenkmale oder Ähnliches sind durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 nicht betroffen. Die Relevanz von **Immissionsschutzfragen** - Verkehrs-/Gewerbelärm - wird im Zuge des Planverfahrens geprüft.

Nach der bisherigen summarischen Prüfung führt die vorliegende Planung zu keinen ggf. bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1(6) BauGB. **Umweltrelevanter Untersuchungsbedarf** wird derzeit aus Sicht der Vorentwurfsplanung nicht gesehen.

Zusätzliche **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen** über die grünordnerischen Festsetzungen und die maßvolle Entwicklung des Nutzungsmaßes und der überbaubaren Flächen hinaus werden voraussichtlich nicht erforderlich. Je nach Verlauf des Planverfahrens und bei einer eventuellen Aufnahme weiterer Planinhalte sind die möglichen Auswirkungen zu überprüfen.

Zusammenfassend ergeben die Vorarbeiten, dass die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 angesichts der bisher bekannten Rahmenbedingungen und nach Vorprüfung der betroffenen Belange und Schutzgüter aus Umweltsicht für grundsätzlich vertretbar und sinnvoll gehalten wird.

Fachbehörden und Öffentlichkeit werden im Sinne des Scopings im Zuge der Verfahrensschritte gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB gebeten, der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ggf. vorliegende Informationen oder abweichende Einschätzungen mitzuteilen.

Herzebrock-Clarholz, im Juli 2009